

Psychotherapeutengesetz: PsychThG

Graulich

2021

ISBN 978-3-406-67467-9

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

scher, Jeremias, Prüfungsrecht, Rn. 26). Auch angesichts der umfangreichen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung bestehen erhebliche Unsicherheiten darüber, was im Einzelnen Gegenstand normativer Regelungen sein muss und wie konkret die Regelungen im Einzelnen ausgestaltet sind (VGH München, Beschl. vom 18.6.2012 – 7 CE 12.1268 –, Rn. 12).

1. Zweck und Inhalt der staatlichen psychotherapeutischen Prüfung (Abs. 1)

Berufsbezogene Prüfungen sollen Aufschluss darüber geben, ob die Prüflinge über diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die einen Erfolg der Berufsausbildung und eine einwandfreie Berufsausübung erwarten lassen. Auf Grund des **Gesetzesvorbehalts** des Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GG obliegt es dem zuständigen Normgeber, den Prüfungsstoff, das Prüfungssystem, das Prüfungsverfahren sowie die **Bestehensvoraussetzungen** festzulegen (BVerfG Beschl. v. 17.4.1991 – 1 BvR 419/81 u. a. – BVerfGE 84, 34 <45> und – 1 BvR 1529/84 u. a. – BVerfGE 84, 59 <72> sowie näher: BVerwG Urt. v. 29.5.2013 – 6 C 18.12 – Buchholz 421.0 Prüfungswesen Nr. 418 Rn. 19 ff.). Dieser Gesetzesvorbehalt wird konkretisiert durch das **prüfungsspezifische Bestimmtheitsgebot**. Danach muss vor allem die Grenze zwischen dem Bestehen und dem Nichtbestehen einer Prüfung von dem Normgeber eindeutig gezogen sein (BVerwG Urt. v. 27.2.2019 – 6 C 3/18 –, Rn. 15).

Nach § 10 Abs. 1 PsychThG dient die psychotherapeutische Prüfung der **Feststellung der für eine Tätigkeit in der Psychotherapie erforderlichen Handlungskompetenzen**. Hierzu muss der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, den heilkundlichen Kontext herzustellen und in einschlägigen Therapiesituationen angemessen tätig werden zu können (BT-Drs. 19/9770 S. 56). § 27 PsychThApprO beschreibt den **Inhalt der Psychotherapeutischen Prüfung**. Sie ist auf die Feststellung der therapeutischen Kompetenzen ausgerichtet, worunter der Verordnungsgeber die Inhalte, das sind die Kenntnisse und Kompetenzen, versteht, die zur eigenverantwortlichen und selbständigen Berufsausübung erforderlichen sind. Sie dient mithin der Feststellung der Berufsfähigkeit. Die **psychotherapeutische Prüfung** ist daher so gestaltet, dass **modulübergreifende Kenntnisse und Kompetenzen zusammenfließen müssen**, um in der jeweiligen Patientensituation angemessen zu reagieren.

2. Staatliche Aufsicht über die psychotherapeutische Prüfung (Abs. 2)

Der parlamentarische Gesetzgeber muss die Grundentscheidung über die **Zuständigkeit für die jeweilige Prüfung** selbst treffen, d. h. diejenige Institution benennen, die im Einzelfall für die Prüfungsentscheidung verantwortlich ist (VGH Mannheim, Urt. v. 12.4.1989 – 9 S 1978/88 –, Rn. 23). Dies ist in § 10 Abs. 2 PsychThG geschehen.

Spezielle Kompetenzverteilungen – z. B. die örtliche Zuständigkeitsverteilung der Prüfungsämter – muss er nicht selbst festlegen, sondern kann sie

durch eine entsprechende Verordnungsermächtigung der Regelung durch eine Rechtsverordnung überlassen wie dies durch die PsychThApprO geschehen ist. So regelt § 20 Abs. 1 PsychThApprO, dass die psychotherapeutische Prüfung vor der **zuständigen Stelle des Landes abzulegen** ist, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Masterstudiengang studiert oder studiert hat. Die Regelung deckt damit auch die Fälle ab, in denen eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat für sich entscheidet, die psychotherapeutische Prüfung nicht unmittelbar am Ende des Masterstudiengangs, sondern zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen (BR-Drs. 670/19 S. 75).

- 10 Insgesamt werden die **Durchführung der Prüfung und ihr Ablauf** von der zuständigen Stelle nach § 20 PsychThApprO überwacht. Die grundsätzlichen Regelungen zu Ablauf und Durchführung der psychotherapeutischen Prüfung unterscheiden sich nicht von den ärztlichen Prüfungen des Medizinstudiums. Vorschriften, die die Ladung zur Prüfung, Ordnungsverstöße, Täuschungsversuche, den Rücktritt von der Prüfung oder die Versäumnis betreffen, werden daher weitgehend gleich geregelt (BR-Drs. 670/19 S. 66).
- 11 a) **Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes (Satz 1).** Die psychotherapeutische Prüfung ist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 PsychThG eine staatliche Prüfung und steht unter der **Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes**. Die psychotherapeutische Prüfung wird nach § 20 Abs. 1 PsychThApprO vor der zuständigen Stelle des Landes abgelegt, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Masterstudiengang studiert oder studiert hat. Dementsprechend sieht § 19 PsychThApprO vor, dass die Länder eine zuständige Stelle einrichten, die für die können psychotherapeutische Prüfung zuständig ist. Nach § 25 Abs. 4 PsychThApprO können **Mitglieder der Prüfungskommission Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder andere Lehrkräfte der Hochschule** sein (§ 25 Abs. 4 Nr. 1 und 2 PsychThApprO). Darüber hinaus können auch **Personen benannt werden, die nicht dem Lehrkörper der Universität angehören**, aber aufgrund ihrer Approbation als Psychotherapeutin oder Psychotherapeut, ihrer Ausbildung nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung oder ihrer einschlägigen **fachärztlichen Qualifikation** als Prüferinnen oder Prüfer fachlich geeignet sind (§ 25 Abs. 4 Nr. 4 PsychThApprO). Im ärztlichen Bereich sind dabei insbesondere die fachärztlichen Weiterbildungen in den Gebieten Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie als einschlägig anzusehen (BR-Drs. 670/19 S. 77).
- 12 Die **Benennung der Kommissionsmitglieder** muss die Funktion der psychotherapeutischen Ausbildung und der sie abschließenden staatlichen Psychotherapeutenprüfung zur Sicherung der **Verfahrensvielfalt in der Psychotherapie** gewährleisten. Die staatlichen Landesprüfungsämter stellen bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission sicher, dass die **gesamte Breite der wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren** fachlich repräsentiert wird. Dazu gehören in gleichmäßiger Weise

Vertreterinnen und Vertreter der in der der Psychotherapie-Richtlinie aufgeführten **psychoanalytisch begründeten Verfahren** der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie und der analytischen Psychotherapie (§§ 16 ff. PTR) sowie der **Verhaltenstherapie** (§ 17 PTR).

b) Prüfungsvorsitz nach Landesrecht (Satz 2). Die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle hat gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 PsychThG den **Prüfungsvorsitz**. Demnach hat die zuständige **Landesgesundheitsbehörde** hat den Prüfungsvorsitz. § 25 Abs. 1 PsychThApprO legt fest, dass die psychotherapeutische Prüfung vor der zuständigen Stelle des Landes abzulegen ist, in dem die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat im Masterstudiengang studiert oder studiert hat. Die Regelung deckt damit auch die Fälle ab, in denen eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat für sich entscheidet, die psychotherapeutische Prüfung nicht unmittelbar am Ende des Masterstudiengangs, sondern zu einem späteren Zeitpunkt abzulegen (BR-Drs. 670/19 S. 77). 13

c) Hochschule als beauftragte Vorsitzende (Satz 3). Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann nach § 10 Abs. 2 Satz 3 PsychThG die **Hochschule beauftragen, den Vorsitz für sie wahrzunehmen**. Dem liegt der Umstand zugrunde, dass die Hochschule aufgrund ihrer Verantwortung für das Studium auch an der Prüfung wesentlich beteiligt sein wird (§ 10 Abs. 2 Satz 3 PsychThG) (BT-Drs. 19/9770 S. 56). Die mit dem Vorsitz beauftragte Hochschule tritt dann in die staatliche Verpflichtung ein, **die wissenschaftliche Verfahrensbreite zu gewährleisten**, ungeachtet eines möglichen engeren fachlichen Schwerpunktes. Sollten an der Gewährleistung der Verfahrensbreite Zweifel bestehen, darf eine Beauftragung mit dem Vorsitz nicht erfolgen 14

3. Zeitpunkt für die psychotherapeutische Prüfung (Abs. 3)

Die psychotherapeutische Prüfung wird nach § 10 Abs. 3 PsychThG **nicht vor dem letzten Semester des Masterstudiums durchgeführt**. Insgesamt findet die psychotherapeutische Prüfung zu dem letztmöglichen Zeitpunkt, das ist der letzte Monat des Masterstudiums, statt. Das erscheint zumutbar, weil die psychotherapeutische Prüfung auf die therapeutischen Kompetenzen bezieht, die die Berufsangehörigen unmittelbar nach Erteilung der Approbation im beruflichen Alltag ebenso nachweisen müssen. Eine spätere Prüfung war zudem aufgrund der Vorgaben zur Regelstudienzeit nicht möglich. Sie würde dazu führen, dass die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten exmatrikuliert wären und somit in einem sozialrechtlich erneut rechtsunklaren Zustand (BR-Drs. 670/19 S. 66). 15

4. Die zwei Teile der psychotherapeutischen Prüfung (Abs. 4)

Die psychotherapeutische Prüfung besteht nach § 10 Abs. 4 PsychThG aus den beiden Teilen einer **mündlich-praktischen Fallprüfung** im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments (Nr. 1.) und einer **anwendungsorientierten Parcoursprüfung** in fünf Kompetenzbereichen (Nr. 2.). Ihre 16

Inhalte werden in der auf Grund des § 20 PsychThG erlassenen Rechtsverordnung näher geregelt (BT-Drs. 19/9770 S. 56). Es wird eine staatliche Prüfungskommission errichtet, deren Mitglieder Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule, aber auch Personen sind, die dem Lehrkörper nicht angehören, aber Berufspraktikerinnen oder Berufspraktiker sind. Die **Mitglieder der Prüfungskommission** werden von der nach § 20 PsychThG zuständigen Stelle bestellt und **üben damit eine staatliche Funktion** aus (BR-Drs. 670/19 S. 66).

Bei der Gestaltung der psychotherapeutischen Prüfung wurde insbesondere berücksichtigt, dass die Studierenden während des gesamten Studienverlaufs sogenannten **Modulprüfungen** unterzogen sind, in denen – meistens auch schriftlich – jeweils der Erwerb der im einzelnen Modul zu erwerbenden Kenntnisse und Fähigkeiten überprüft wird. Eine erneute Prüfung solcher Einzelleistungen soll daher – auch im Interesse der Studierenden – in der psychotherapeutischen Prüfung nicht erfolgen. Sie wird vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass sie die **Kenntnisse und Fähigkeiten der einzelne Module**, die für die Ausübung der heilkundlichen Psychotherapie unabdingbar sind, in einer **zusammenfassenden Form abprüft**, um sicherzustellen, dass die Studierenden unter Nutzung all dessen, was sie im Studium erlernt haben, in der Lage sind, situationsgerecht und umfassend zu agieren (BT-Drs. 19/9770 S. 56).

- 17 **a) Erster Teil: Mündlich-praktische Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments (N. 1).** Der seitherige **mündliche Teil der staatlichen Prüfung** wird durch § 10 Abs. 4 Nr. 1 PsychThG **in einen ersten Abschnitt der psychotherapeutischen Prüfung im Studiengang Psychotherapie überführt**. Er erfolgt für jeden Prüfling in Form einer **30minütigen Fallprüfung im Rahmen eines arbeitsplatzbasierten Assessments**. Grundlage für die von zwei Prüferinnen und Prüfern gestellten Prüfungsfragen bildet eine der beiden von dem jeweiligen Prüfling eingereichte **Patientenanamnese** einschließlich des dazugehörigen **Therapieprotokolls**, die zuvor im Rahmen eines berufspraktischen Einsatzes (**Berufsqualifizierende Tätigkeit III**) im letzten Studiensemester erhoben worden ist. Darüber hinaus sieht dieser Abschnitt der Prüfung modulübergreifende Fragen vor (BT-Drs. 19/9770 S. 43). Es wird geregelt, dass die psychotherapeutische Prüfung auch einen **schriftlichen Bestandteil** umfasst: Die Fallprüfung im Rahmen des arbeitsplatzbasierten Assessments wird auf einer von dem Prüfling während des Studiums durchgeführten **Patientenbehandlung beruhen, die durch den Prüfling schriftlich zu protokollieren** sein wird. Dieses Sitzungsprotokoll soll als schriftlicher Bestandteil in die Prüfung und deren Bewertung einfließen. Die Einzelheiten dazu werden in der auf Grund des § 20 PsychThG erlassenen Rechtsverordnung geregelt (BT-Drs. 19/13585 S. 82).
- 18 **b) Zweiter Teil: Anwendungsorientierte Parcoursprüfung in fünf Kompetenzbereichen (N. 2).** Der **zweite Teil der psychotherapeutischen Prüfung** besteht in einer „objective structured clinical examination“ **OSCE-Prüfung**, in denen eine Prüfungsgruppe von fünf Personen jeweils

fünf Kompetenzbereiche mit **Schauspielpatienten** zu durchlaufen hat. Diese **Parcoursprüfungen** sind dadurch gekennzeichnet, dass der Prüfling die einzelnen Aufgabenbereiche unter Beobachtung der prüfenden Personen durchläuft und dabei gegenüber den Schauspielpatienten die Rolle der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten übernimmt. Dabei haben die Studierenden verschiedene Stationen zu durchlaufen, in denen Schauspielpatienten Szenen aus dem psychotherapeutischen Arbeitsalltag darbieten, auf die sie in der Rolle des Therapeuten unter Beobachtung der Prüfer reagieren müssen (BT-Drs. 19/9770 S. 35).

Die **Bewertung der Prüfung** erfolgt anhand von zuvor festgelegten Kriterien und Musterlösungen. Ausgehend von fünf zu prüfenden Kompetenzbereichen mit einer Dauer von jeweils 30 Minuten sowie einer Vorbereitungszeit von weiteren 30 Minuten, beträgt die Dauer der Parcoursprüfung für jeden Prüfling insgesamt drei Stunden (BT-Drs. 19/9770 S. 43). 19



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Abschnitt 3. Anerkennung von außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erworbenen Berufsqualifikationen

§ 11 Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Drittstaaten

(1) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes und außerhalb eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates erworbene abgeschlossene Berufsqualifikation erfüllt die Voraussetzung des § 2 Absatz 1 Nummer 1, wenn

1. diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten entsprechenden Beruf erforderlich ist und
2. die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation mit der Berufsqualifikation einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten gegeben ist.

(2) ¹Die erworbene Berufsqualifikation ist als gleichwertig anzusehen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Berufsqualifikation aufweist, die in diesem Gesetz und in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelt ist. ²Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation hinsichtlich der beruflichen Tätigkeit Bestandteile umfasst, die sich wesentlich von denen unterscheiden, die nach diesem Gesetz und der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, oder
2. in dem Staat, in dem die antragstellende Person ihre Berufsqualifikation erworben hat, eine oder mehrere Tätigkeiten des in diesem Gesetz oder in der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung geregelten Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten nicht Bestandteil der Tätigkeit des Berufs ist oder sind, der dem der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten entspricht, und wenn sich dadurch die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation oder einzelne Bestandteile ihrer Berufsqualifikation wesentlich von der Berufsqualifikation nach diesem Gesetz und nach der auf Grund des § 20 erlassenen Rechtsverordnung unterscheiden.

³Einzelne Bestandteile unterscheiden sich wesentlich, wenn die von der antragstellenden Person erworbene Berufsqualifikation wesentliche Abweichungen hinsichtlich der Art und Weise der Ausbildungsvermittlung oder wesentliche inhaltliche Abweichungen hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten aufweist, die eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten in Deutschland sind.

(3) ¹Wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 Satz 2 können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgeglichen werden, die die antragstellende Person im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtmäßigen Ausübung des Berufs, der dem der Psychotherapeutin oder des Psychotherapeuten entspricht, in Voll- oder Teilzeit oder durch lebenslanges Lernen erworben hat. ²Die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch lebenslanges Lernen erworben wurden, setzt voraus, dass sie von einer dafür in dem jeweiligen Staat zuständigen

Stelle formell als gültig anerkannt wurden. Es ist nicht entscheidend, in welchem Staat die jeweiligen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben worden sind.

(4) ¹Ist die Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation nicht gegeben oder kann sie nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand festgestellt werden, weil die erforderlichen Unterlagen oder Nachweise aus Gründen, die die antragstellende Person nicht zu vertreten hat, von dieser nicht vorgelegt werden können, ist ein gleichwertiger Kenntnisstand nachzuweisen. ²Dieser Nachweis wird durch eine Kenntnisprüfung erbracht, die sich auf den Inhalt der psychotherapeutischen Prüfung nach § 10 Absatz 1 erstreckt.

I. Zweck und Bedeutung

§ 11 PsychThG enthält Regelungen zu solchen **Ausbildungen**, die nicht in Deutschland, den **EU-Mitgliedstaaten**, einem anderen **Vertragsstaat** oder einem entsprechend **gleichgestellten Staat** erworben wurden. Es wird bestimmt, welche erworbene **Berufsqualifikation als gleichwertig anzusehen** ist, wann Studienbestandteile sich wesentlich unterscheiden und wie ggf. ein Ausgleich über die Anerkennung von Kenntnissen und Fähigkeiten erbracht werden kann. Gelingt der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung nicht, wird der Weg einer Kenntnisprüfung über das Absolvieren einer psychotherapeutischen Prüfung mit dem Inhalt nach § 10 Absatz 1 eröffnet. § 11 PsychThG bezieht sich auf **Ausbildungen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes**, soweit nicht die spezielle Vorschrift in § 12 PsychThG aufgrund des EU-Rechts oder internationaler Abkommen greift (BT-Drs. 19/9770 S. 57).

DIE FACHBUCHHANDLUNG

II. Kommentierung

1. Anerkennung einer sogenannten Drittstaatsausbildung (Abs. 1)

Eine **außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes** und außerhalb eines Mitgliedstaates, eines anderen Vertragsstaates oder eines gleichgestellten Staates erworbene abgeschlossene **Berufsqualifikation**, erfüllt nach § 11 Abs. 1 PsychThG die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 Nr. 1 PsychThG, wenn (Nr. 1.) diese Berufsqualifikation in dem Staat, in dem sie erworben wurde, für den **unmittelbaren Zugang zu einem dem Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten** entsprechenden Beruf erforderlich ist und (Nr. 2.) die **Gleichwertigkeit der erworbenen Berufsqualifikation** mit der Berufsqualifikation einer Psychotherapeutin oder eines Psychotherapeuten gegeben ist. Die Anerkennung einer sogenannten **Drittstaatsausbildung** setzt voraus, dass die antragstellende Person über eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf verfügt, die in dem Land, in dem sie erworben wurde, für den unmittelbaren Zugang zu einem Beruf erforderlich ist, der dem in diesem Gesetz geregelten Beruf einschließlich seiner Aufgabenstellung im **System der Heilberufe** entspricht (Abs. 1 Nr. 1). Die Anerkennung setzt

weiterhin voraus, dass die **Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation** gegeben ist (Abs. 1 Nr. 2) (BT-Drs. 19/9770 S. 57).

- 3 Wer in Deutschland seine Ausbildung absolviert hat und hier auch die Approbation erlangen möchte, muss insbesondere die vorgeschriebene Ausbildung abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden haben (vgl. *Butz NJW* 2000, 1773 (1774)). Die für Inländer bestehenden Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten sind sachlich gerechtfertigt, denn sie dienen dem Schutz eines besonders wichtigen Gemeinwohlbelangs in Gestalt der Gesundheit der Bevölkerung. Selbst wenn auf Grund europarechtlicher Vorgaben keine völlige Gleichwertigkeit der Ausbildungen gefordert werden könnte, so wäre die Benachteiligung von Absolventen inländischer Studiengänge im Ergebnis vom inhaltlichen Qualifikationsniveau her auch allenfalls geringfügig, sodass sie verfassungsrechtlich ohne Bedeutung wäre (vgl. VGH Kassel, Urt. v. 4.2.2016 – 7 A 983/15 – Rn. 79.). Es liegt keine unzulässige **Inländerdiskriminierung** und keine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG vor (VG München Urt. v. 11.10.2016 – M 16 K 15.659 –, Rn. 24 unter Hinweis auf BSG, U. v. 5.2.2003 – B 6 KA 42/02 R – Rn. 26).
- 4 In Bezug auf die in Titel III der Richtlinie 2005/36 geregelte **Niederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat** sieht ihr Art. 13 vor, dass der Aufnahmemitgliedstaat den Antragstellern, die den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweis besitzen, der in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des fraglichen reglementierten Berufs zu erhalten, die Aufnahme oder Ausübung dieses Berufs unter denselben Voraussetzungen gestattet wie Inländern. Eine solche Anerkennung von Berufsqualifikationen verschafft dem Betroffenen somit im Aufnahmemitgliedstaat vollen Zugang zu dem reglementierten Beruf und ermöglicht es ihm, diesen Beruf dort unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben, wobei der Zugang das Recht umfasst, die vom Aufnahmemitgliedstaat vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen (EuGH Urt. v. 12.9.2013 – C-475/11 –).
- 5 Stellt die nach § 22 Abs. 2 PsychThG zuständige Behörde hinsichtlich der **Gleichwertigkeit** der erworbenen Berufsqualifikation wesentliche **Unterschiede** fest, so erteilt sie gem. § 63 Abs. 1 PsychThApprO der antragstellenden Person einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

2. Kriterien für die Gleichwertigkeit (Abs. 2)

- 6 Nach § 11 Abs. 2 PsychThG ist die **Berufsqualifikation als gleichwertig** anzusehen, wenn bei einem durchgeführten Vergleich der Ausbildungen, die die Anerkennungsbewerberin oder der Anerkennungsbewerber abgeleistet hat, keine wesentlichen Unterschiede zu der deutschen Ausbildung festgestellt werden. § 11 Abs. 2 Satz 2 und 3 PsychThG legt fest, wann wesentliche Unterschiede anzunehmen sind (BT-Drs. 19/9770 S. 57).
- 7 **a) Gleichwertigkeit und Unterschiedlichkeit (Satz 1).** Die erworbene Berufsqualifikation ist nach § 11 Abs. 2 Satz 1 PsychThG als gleichwertig anzusehen, wenn sie **keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der in**